

**ZUSÄTZLICHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN DER BEHELFE
LAUT ANLAGE 1
DES MINISTERIALDEKRETES VOM 27. AUGUST 1999, NR. 332**

Mit der Annahme der folgenden Lieferungsmodalitäten und Bedingungen seitens des einzelnen Lieferanten wird auf Landesebene eine Vergütung von 100% des Preises für die Behelfe, die im Verzeichnis 1 des Ministerialdekretes vom 27. August 1999, Nr. 332, angeführt sind, gewährt:

- a) Zustellung der Projektbeschreibung, die den Kostenvoranschlag und folgende Angaben enthält:
- 1) die Lieferfirma;
 - 2) den Leistungsträger;
 - 3) die Verschreibung des Arztes;
 - 4) den in Anlage 1 zum genannten Dekret vorgesehenen Code und den entsprechenden Preis;
 - 5) die Beschreibung des Behelfs;
 - 6) eventuelle Anmerkungen des zuständigen Technikers.

Im Falle von Lieferungen, bei denen auf die Vorgangsweise der „Rückführbarkeit“ zurückgegriffen wird, wird die Projektbeschreibung auch den Differenz-Betrag gegenüber jenem des Tarifverzeichnisses enthalten; dieser Differenz-Betrag geht zu Lasten des Betreuten.

Bei akustischen Prothesen wird statt der unter Buchstabe a) genannten Unterlagen das „Formular für Lieferung und Übergabe“ zugestellt, das den dem Betreuten angerechneten Aufpreis gegenüber dem Tarif beinhalten muss, wenn die Prothesen jenen laut Ministerialdekret vom 27. August 1999, Nr. 332 entsprechen.

- b) Gebrauch von Bestandteilen mit dem Markenzeichen CE für den Behelf oder Gebrauch von Materialien, deren Charakteristiken und Eigenschaften den einschlägigen Bestimmungen entsprechen;
- c) Anwendung eines Organisations- und Produktionssystems mit festgelegten und vereinheitlichten Arbeitsprozessen, um eine zuverlässige und qualitativ gleichbleibende Produktion zu garantieren;
- d) Führung eines Registers über eventuelle Mängel, die bei Teilen, Bestandteilen oder Materialien während der Garantiezeit des Behelfs aufgetreten sind;
- e) Einhaltung der Reparaturzeiten für die Behelfe, die höchstens 40% der Lieferzeiten für die entsprechenden Behelfe betragen dürfen;
- f) Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten, in denen die Betreuten diskret beraten werden können und die keine baulichen Hindernisse aufweisen;
- g) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieben, wobei sie ihre Fachkenntnisse für die Durchführung und die Überwachung dieses Abkommens bezüglich der Einhaltung der Fristen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke werden periodische Treffen vorgesehen und programmiert sowie Projekte der Zusammenarbeit definiert;
- h) rechtzeitige Mitteilung der Zeiten, in denen der Techniker anwesend ist und die entsprechende Bestätigung in einem Register;

